

Bundesgesetzblatt

553

Teil I

1960

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1960

Nr. 36

Tag	Inhalt:	Seite
7. 7. 60	Neufassung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	553

Dieser Nummer liegt eine Fortschreibung der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, nach dem Stande vom 1. Juli 1960 bei.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Vom 7. Juli 1960

Auf Grund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der ab 1. August 1960 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 573) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlassen worden.

Bonn, den 7. Juli 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Verordnung
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
(BOKraft)**
in der Fassung vom 7. Juli 1960

Inhaltsübersicht

	§§		§§
1. ABSCHNITT			
Allgemeine Vorschriften			
Geltungsbereich	1	Höhenmaße	24
Grundforderung	2	Hilfsgerät	25
		Verständigung mit dem Fahrzeugführer	26
		Elektrische Anlagen	27
		2. Omnibusanhänger und Lastwagen	28
2. ABSCHNITT			
Vorschriften über den Betrieb			
A. Betriebsleitung			
Verantwortlichkeit des Unternehmers	3	4. ABSCHNITT	
Betriebsleiter	4	Sondervorschriften für Linien- und	
Auswärtige Unternehmer	5	Droschkenverkehr	
Meldepflicht	6	A. Gemeinsame Vorschrift	
Besitz der Vorschriften	7	Beförderungspflicht	29
B. Fahrdienst			
Grundsatz	8	B. Linienverkehr	
Verhalten im Fahrdienst	9	Rauchen	30
Fundsachen	10	Hinweisschilder für Schwerbeschädigte	31
Dienstkleidung	11	Haltestellen	32
C. Benutzung der Fahrzeuge		Kennzeichnung	33
Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	12	C. Droschkenverkehr	
Verhalten der Fahrgäste	13	Droschkentarif	34
Beförderung von Gepäck und Tieren	14	Fahrpreisanzeiger	35
Leichenbeförderung	15	Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast	36
D. Tarife und Fahrpläne, Wegstreckenzähler		Fahrweg	37
Tarife und Fahrpläne	16	Anlocken von Fahrgästen	38
Wegstreckenzähler	17	Kenntlichmachung als Droschke	39
		Freizeichen	40
		Gepäckbeförderung	41
		Droschkenordnungen und Droschkenplätze	42
3. ABSCHNITT			
Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge		5. ABSCHNITT	
A. Bestimmungen für alle Fahrzeuge		Sondervorschriften über die Untersuchungen	
Grundregel	18	der Fahrzeuge	
Zulässige Fahrzeuge	19	Hauptuntersuchungen	43
Beschriftung	20	Außerordentliche Hauptuntersuchungen	44
Anhänger	21		
B. Sondervorschriften		6. ABSCHNITT	
1. Omnibusse		Schluß- und Übergangsvorschriften	
Stehplätze	22	Ausnahmen	45
Sitze im Gang	23	Bundesbahn und Bundespost	46
		Zuwiderhandlungen	47
		Inkrafttreten	48

1. ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande unterliegen; hierzu gehören auch Unternehmen, die Kraftfahrzeuge mit elektromotorischem Antrieb verwenden. Sie gilt nicht für den Betrieb von Fahrzeugen, die mit tierischer Kraft fortbewegt werden.

§ 2

Grundforderung

(1) Kraftfahrbetriebe müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.

(2) Für den Betrieb des Unternehmens sowie für Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

2. ABSCHNITT
Vorschriften über den Betrieb

A. Betriebsleitung

§ 3

Verantwortlichkeit des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist für die Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich. Er hat für ordnungsmäßige Betriebsführung sowie dafür zu sorgen, daß sich die im Betrieb verwendeten Fahrzeuge stets in verkehrs- und betriebs sicherem Zustand befinden. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl der Betriebsbediensteten die nötige Sorgfalt anzuwenden, und hat darauf zu sehen, daß die bei ihm beschäftigten Personen die für den Betrieb des Unternehmens sowie die für die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge geltenden Vorschriften beachten.

(2) In gleicher Weise ist der Unternehmer für die Befolgung der von der Genehmigungsbehörde erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen verantwortlich.

(3) Soweit es nach den Größenverhältnissen des Unternehmens erforderlich ist, soll der Unternehmer für die Handhabung des Dienstes eine Dienstanweisung erlassen. Eine Dienstanweisung muß erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird.

§ 4

Betriebsleiter

(1) Zur Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben kann der Unternehmer unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter be-

stellen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters verlangen; dies soll insbesondere bei Unternehmen geschehen, in denen regelmäßig mehr als 15 Fahrzeuge verwendet werden, oder wenn Bedenken bestehen, dem Unternehmer die alleinige Leitung des Betriebs zu überlassen.

(2) Bei großen Unternehmen können mehrere für einzelne Betriebszweige oder Betriebsstellen verantwortliche Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Der Betriebsleiter soll einen Stellvertreter haben.

(4) Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die persönliche Eignung sowie die für die Verwaltung und technische Leitung des Betriebs erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen.

§ 5

Auswärtige Unternehmer

Hat ein Unternehmer seinen Wohnsitz nicht am Orte des Betriebssitzes, so kann die Genehmigungsbehörde verlangen, daß er einen am Orte des Betriebssitzes ansässigen, geeigneten Vertreter benennt, der der Genehmigungsbehörde gegenüber für die dem Unternehmer obliegenden Pflichten verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers nach § 3 wird durch die Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

§ 6

Meldepflicht

(1) Der Unternehmer oder der Betriebsleiter hat der Genehmigungsbehörde sofort Meldung zu erstatten

1. über Vorkommnisse, die ein besonderes öffentliches Aufsehen erregen,
2. über Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
3. beim Linienverkehr über Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der nach Absatz 1 Nr. 3 bestehenden Meldepflicht Ausnahmen zulassen.

§ 7

Besitz der Vorschriften

Jeder Unternehmer und Betriebsleiter muß einen Abdruck des Gesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes — im folgenden Durchführungsverordnung genannt — und dieser Verordnung sowie etwaiger von der Genehmigungsbehörde erlassener Vorschriften besitzen.

B. Fahrdienst**§ 8****Grundsatz**

(1) Der Fahrer hat bei der Führung und Bedienung des Fahrzeugs die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm beruflich andere Personen zur sicheren Beförderung anvertraut werden.

(2) Hinsichtlich der Höchstdauer der täglichen Lenkung von Kraftfahrzeugen wird auf § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, hinsichtlich der Arbeitszeit der Fahrer auf die Arbeitszeitordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften verwiesen.

§ 9**Verhalten im Fahrdienst**

(1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.

(2) Dem Fahrer ist untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen; er darf bei Antritt der Fahrt nicht unter Wirkung von geistigen Getränken oder von anderen berauschenden Mitteln stehen,
2. sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten oder Mikrophone von Übertragungsanlagen zu besprechen; er darf, auch bei Verwendung von Übertragungsanlagen, lediglich die Haltestellen ansagen und betriebliche Hinweise geben und empfangen,
3. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigenpflichtigen Krankheit (Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) leidet, es sei denn, daß er durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht,
4. während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

(3) Wird ein Fahrer von Krankheiten betroffen, die seine Eignung als Kraftfahrzeugführer beeinträchtigen, so darf er bis zu ihrer Behebung keine Fahrten ausführen. Derartige Erkrankungen sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

(4) Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 gelten auch für Schaffner. Für Reisebegleiter gilt Absatz 2 Nr. 3.

§ 10**Fundsachen**

Nach Beendigung der Fahrt haben Fahrer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundstücke sind, soweit nicht der Verlierer alsbald ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abzugeben. Für größere Linienunternehmen kann die Genehmigungsbehörde eine andere Regelung treffen.

§ 11**Dienstkleidung**

Die Genehmigungsbehörde kann einheitliche Dienstkleidung für das Fahrpersonal vorschreiben.

C. Benutzung der Fahrzeuge**§ 12****Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder die Mitfahrenden gefährden, dürfen nicht befördert werden. Das gilt insbesondere für

1. Betrunkene und Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
2. Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen,
3. Personen mit geladenen Schußwaffen, soweit sie zur Mitführung solcher Waffen nicht amtlich befugt sind.

§ 13**Verhalten der Fahrgäste**

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und anderer Betriebeinrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Rücksicht auf andere gebieten.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrer während des Fahrens zu unterhalten,
2. die Türen während des Fahrens eigenmächtig zu öffnen,
3. während des Fahrens auf- oder abzuspringen,
4. ein vom Fahrpersonal als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten.

(3) Den allgemeinen Anordnungen der Genehmigungsbehörde und den von ihr genehmigten Anordnungen des Unternehmers ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt für die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen des Fahrpersonals.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann anordnen, daß die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Verbote und Anordnungen in den Fahrzeugen ausgehängt werden.

§ 14**Beförderung von Gepäck und Tieren**

(1) Durch die Beförderung von Gepäck oder Tieren dürfen Verkehr und Betrieb nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere darf die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht erschwert werden.

(2) Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

§ 15**Leichenbeförderung**

Die Beförderung von Leichen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, ist verboten.

**D. Tarife und Fahrpläne,
Wegstreckenzähler**

§ 16

Tarife und Fahrpläne

Behördlich festgesetzte oder genehmigte Tarife (Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen) und Fahrpläne sind in den Fahrzeugen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Wegstreckenzähler

Kraftfahrzeuge, die im Mietwagenverkehr verwendet werden, müssen mit einem geeichten Wegstreckenzähler ausgerüstet sein. Wegstreckenzähler müssen im Fahrzeug so angebracht sein, daß ihre Anzeige leicht ablesbar ist.

3. ABSCHNITT

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

A. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

§ 18

Grundregel

Für die dieser Verordnung unterliegenden Fahrzeuge gelten neben den allgemeinen Vorschriften über Bau und Ausrüstung die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 19

Zulässige Fahrzeuge

(1) Die der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen mindestens zwei Achsen und vier Räder haben.

(2) Droschken müssen auf jeder Längsseite zwei Türen haben.

§ 20

Beschriftung

(1) Bei Omnibussen sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzuschreiben.

(2) Bei Droschken sind die gleichen Angaben sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzuschreiben.

(3) Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften und dergleichen, auch durch Reklame, nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Außenflächen von Personewagen dürfen für Reklamezwecke nicht verwendet werden.

§ 21

Anhänger

Die Beförderung von Personen mit Anhängern, die von Personewagen gezogen werden, ist verboten.

B. Sondervorschriften

1. Omnibusse

§ 22

Stehplätze

Stehplätze sind nur bei im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen zulässig.

§ 23

Sitze im Gang

Sitze im Gang sind nur zulässig im Berufsverkehr, wenn ein Fahrgastwechsel nicht stattfindet.

§ 24

Höhenmaße

(1) Bei den im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastsitzplätzen und in Fahrzeugen mit Stehplätzen (§ 22) muß die Höhe des Innenraumes für Durchgänge und Stehplätze mindestens 1800 Millimeter, für Plattformen mindestens 1900 Millimeter über dem Fußboden betragen.

(2) Für Doppeldeckomnibusse kann die Genehmigungsbehörde geringere Maße zulassen.

§ 25

Hilfsgerät

Bei der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Hilfsgerät ist auf Geländeschwierigkeiten, auf die Straßenverhältnisse, ferner auf die Jahreszeit und die Wetterlage Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind, wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, Schneeketten, Spaten und Hacke sowie ein Abschleppseil mitzuführen.

§ 26

Verständigung mit dem Fahrzeugführer

Vom Schaffner oder Begleiter zum Fahrzeugführer muß eine sichere Verständigung möglich sein.

§ 27

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen für elektrisch angetriebene Omnibusse müssen so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können.

(2) Die elektrische Arbeit kann von Kraftwerken, die dem Unternehmer nicht gehören, bezogen werden, wenn die Kraftwerke

1. den Anforderungen des Betriebs von Oberleitungsmobussen dauernd mit der nötigen Sicherheit entsprechen können,
2. sich verpflichten, jederzeit Besichtigungen der für den Betrieb der Oberleitungsmobisse wichtigen Energieanlagen durch den Unternehmer oder die Aufsichtsbehörde zuzulassen.

(3) Für das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für die Oberleitung gelten die Be-

stimmungen über die Duldung öffentlicher Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten in § 3 der Straßenverkehrs-Ordnung sinngemäß.

2. Omnibusanhänger und Lastwagen

§ 28

(1) Auf Omnibusanhänger sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- § 22 (Stehplätze)
- § 23 (Sitze im Gang)
- § 24 (Höhenmaße)
- § 25 (Hilfsgerät)
- § 30 (Rauchen).

§ 61 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Lastwagen sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- § 20 (Beschriftung)
- § 23 (Sitze im Gang)
- § 24 (Höhenmaße)
- § 25 (Hilfsgerät).

§ 34 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

4. ABSCHNITT

Sondervorschriften für Linien- und Droschkenverkehr

A. Gemeinsame Vorschrift

§ 29

Beförderungspflicht

(1) Im Linien- und Droschkenverkehr ist der Unternehmer zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen oder behördlich genehmigten Anordnungen entsprochen wird;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuheben vermochte.

(2) Im Droschkenverkehr besteht die Beförderungspflicht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der behördlich festgesetzten Beförderungspreise.

B. Linienverkehr

§ 30

Rauchen

In Omnibussen darf nur in den besonders gekennzeichneten Wagen oder Wagenteilen geraucht werden.

§ 31

Hinweisschilder für Schwerbeschädigte

Für Schwerbeschädigte sind Sitzplätze durch Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund kenntlich zu machen.

§ 32

Haltestellen

(1) Die Straßenverkehrsbehörde setzt die Lage der Haltestellen nach Maßgabe des genehmigten Fahrplans entsprechend den Erfordernissen des Betriebs und des Verkehrs fest; Polizei und Straßenbaubehörde sind vorher zu hören. Der Unternehmer hat die Haltestellen durch die vorgeschriebenen Haltestellenzeichen kenntlich zu machen.

(2) An verkehrsreichen Haltestellen im innerstädtischen Verkehr sind Behälter zum Abwerfen benutzter Fahrscheine anzubringen.

§ 33

Kennzeichnung

(1) Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

(2) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß vorn ein Zielschild tragen. Das Zielschild ist auch an der rechten Längsseite und an der Rückseite des Fahrzeugs zu führen; an der Rückseite genügt auch die Führung der Linien-Nummer. Bei Zügen entfällt die Kennzeichnung an der Rückseite des ziehenden Fahrzeugs und an der Stirnseite des Anhängers. Die Kennzeichnungen müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Genehmigungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

C. Droschkenverkehr

§ 34

Droschkentarif

Die behördlich festgesetzten Beförderungspreise (Tarife) gelten für Fahrten innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Beförderungspreise für Fahrten über die Grenzen ihres Bezirks gelten.

§ 35

Fahrpreisanzeiger

(1) Droschken sind mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten, welche die nach § 32 des Gesetzes festgesetzten Beförderungspreise für die zurückgelegte Fahrstrecke anzeigen. Der Fahrpreisanzeiger kann mit einem Quittungsdrucker verbunden sein. Bei Fahrzeugen, die zum Droschken- und Mietwagenverkehr zugelassen sind, kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung eines Wegstreckenzählers an Stelle des Fahrpreisanzeigers gestatten, wenn das Fahrzeug nur in geringem Umfang für Droschkenverkehr verwendet wird. Ausschließlich zum Mietwagenverkehr zugelassene Fahrzeuge dürfen nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein.

- (2) Der Fahrpreisanzeiger muß anzeigen
1. den behördlich festgesetzten Beförderungspreis,
 2. die Tarifstufe,
 3. etwaige Zuschläge.

(3) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

(4) Der Fahrgast muß die Angaben des Fahrpreisanzeigers jederzeit leicht ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

(6) Fahrpreisanzeiger müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie Fahrgäste nicht behindern oder gefährden.

§ 36

Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast

(1) Droschkenfahrer sollen den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein. Auf Verlangen sind die Fenster und, soweit dies nach der Bauart des Fahrzeugs möglich ist, das Verdeck zu öffnen oder zu schließen.

(2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Beförderungspreis verlangen.

§ 37

Fahrweg

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 38

Anlocken von Fahrgästen

Das Anlocken von Fahrgästen ist verboten.

§ 39

Kenntlichmachung als Droschke

(1) Droschken müssen kenntlich gemacht sein

1. durch einen Anstrich in schwarzer Farbe,
 2. durch ein auf dem Dach der Droschke fest angebrachtes, nach vorn und hinten wirkendes, bei Dunkelheit zu beleuchtendes Schild mit der in gelber Farbe auf schwarzem Grund versehenen Aufschrift „TAXI“. In der Aufschrift müssen betragen
- die Buchstabenhöhe mindestens 50 Millimeter bis höchstens 70 Millimeter,
die Strichstärke mindestens 10 Millimeter bis höchstens 14 Millimeter.

(2) Fahrzeuge, die außer für den Droschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, unterliegen den Vorschriften des Absatzes 1 nicht, wenn sie nur in geringem Umfang für den Droschkenverkehr verwendet werden.

§ 40

Freizeichen

(1) Nicht besetzte Droschken sind durch die Bezeichnung „FREI“ kenntlich zu machen; sie ist im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

(2) Freizeichen müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie Fahrgäste nicht behindern oder gefährden.

(3) Fahrzeuge, die außer für den Droschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, brauchen kein Freizeichen zu führen, wenn sie nur in geringem Umfang für den Droschkenverkehr verwendet werden.

§ 41

Gepäckbeförderung

Droschken müssen bis zu 50 kg Gepäck mitnehmen können.

§ 42

Droschkenordnungen und Droschkenplätze

Droschkenordnungen werden nach Landesrecht erlassen. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über die Kennzeichnung von Droschkenplätzen bleiben unberührt.

5. ABSCHNITT

Sondervorschriften

über die Untersuchungen der Fahrzeuge

§ 43

Hauptuntersuchungen

(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist auch festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) Nach den Untersuchungen hat der Unternehmer das Prüfbuch unverzüglich der Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 44

Außerordentliche Hauptuntersuchungen

(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen.

(2) Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung darauf beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, so kann die Untersuchung unterbleiben.

6. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsvorschriften
 § 45
Ausnahmen

Ausnahmen können genehmigen

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
2. der Bundesminister für Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind; allgemeine Ausnahmen bestimmt er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 46

Bundesbahn und Bundespost

(1) Für die Kraftomnibusse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost gelten nur die Vorschriften der §§ 17 und 31 sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 20 und mit der Maßgabe, daß die den Genehmigungsbehörden in § 24 Abs. 2 übertragene Befugnis von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost ausgeübt wird.

(2) Für Haltestellen gilt § 32 Abs. 1.

(3) Im übrigen erlassen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost die für die Durchführung ihrer Personenkraftverkehrsdieneste erforderlichen Vorschriften selbst.

§ 47

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden nach § 41 des Gesetzes bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1939*) in Kraft.

(2) Nachstehend bezeichnete Vorschriften treten erst in folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- § 17 am 1. Juli 1961,
- § 19 Abs. 2 für Fahrzeuge, die am 1. August 1960 als Droschken eingesetzt waren, am 1. Juli 1964,
- § 31 am 1. Oktober 1960 mit der Maßgabe, daß vorhandene Schilder mit schwarzer Schrift auf weißem Grund weiter verwendet werden dürfen,
- § 33 Abs. 2 Satz 2 am 1. Januar 1961,
- § 39 am 1. Juli 1961.

*) Datum des Inkrafttretens der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231).